



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr
Pr.Zl. 5905/8-1-1984

II-1704 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

721 IAB

1984 -07- 05

zu 757 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

der schriftlichen Anfrage der Abg.
Schwarzenberger und Genossen, Nr.
757/J-NR/1984, vom 24.5.1984,
"Erhaltung der Weidzäune entlang
der Gleisanlagen der Österreichi-
schen Bundesbahnen"

Ihre Anfrage beeindre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 2:

Gemäß § 20 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957, BGBI.Nr. 60 in der gelten-
den Fassung, sind Eisenbahnunternehmen verpflichtet, zwischen der
Eisenbahn und ihrer Umgebung auf ihre Kosten Einfriedungen oder
Schutzbauten herzustellen, zu erhalten und zu erneuern, soweit dies
aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Ob dieses Erfordernis vor-
liegt, wird im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren vor Er-
richtung einer Eisenbahnstrecke festgestellt. Entsprechende Voraus-
setzungen waren jedoch in den letzten Jahren deshalb nicht er-
forderlich, weil neue Eisenbahnstrecken in Weidegebieten nicht errichtet wurden.

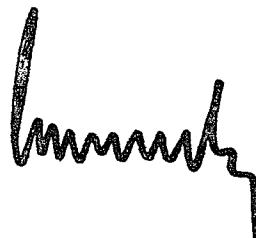
- 2 -

Die in letzter Zeit aufgetretenen Zweifel über die Erhaltung von Zäunen in Weidegebieten bezogen sich auf jahrzehntelang bestehende Eisenbahnstrecken und auf deren Abzäunung gegenüber den bereits zur Zeit des Bahnbaues im vorigen Jahrhundert vorhandenen Weideflächen.

Weitere Verfahrenshandlungen und somit auch förmliche Anordnungen der Eisenbahnbehörde sind entbehrlich; die Österreichischen Bundesbahnen werden nämlich die Weidezäune in jenen Trassenbereichen, die bereits mit Zäunen versehen sind, um Weidevieh vom Betreten des Bahnkörpers abzuhalten, im bisherigen Umfang auch in Zukunft erhalten.

Wien, am 4. Juli 1984

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'H' or a similar character, followed by a series of wavy, horizontal strokes and a vertical line at the bottom right.